



Baulehrschau – Fachtagung

Arbeitsfalle im wachsenden landwirtschaftlichen Betrieb



Steuerberaterin Brigitte Barkhaus
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06172/28720-0
www.lbh.de





Welche (steuer-)rechtlichen Vorgaben sind bei der Beschäftigung von Saison- und Fremd-AK zu beachten?





■ Themen

- **Mindestlohn/Tariflöhne**
- **Sozialversicherung**
 - Kurzfristige Beschäftigung
 - Exkurs: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
- **Steuerrecht**
- **Verschiedenes**



■ Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft*

LuF	West	Ost
ab 01.01.2017 (LuF)	8,60 €/Std.	8,60 €/Std.
ab 01.11.2017 (LuF)	9,10 €/Std.	9,10 €/Std.
Ab 2018 gilt auch in der LuF der allgemeine gesetzliche Mindestlohn		
ab 01.01.2018	8,84 €/Std.	
ab 01.01.2019	9,19 €/Std.	
ab 01.01.2020	9,35 €/Std.	

* daneben gibt es aber noch eine ganze Reihe branchenspezifische Mindestlöhne



■ **Ausnahmen von der Mindestlohnpflicht (§ 22 MiLoG)**

- **Bestimmte Berufspraktika**
- **Kinder- und Jugendliche (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)**
- **Auszubildende**
 - Zur Zeit in der Diskussion (504 €)
- **Ehrenamtliche**
- **Langzeitarbeitslose**

■ Keine Ausnahmen von der Mindestlohnpflicht (§ 22 MiLoG)

- Geringfügige Beschäftigte („450 €-jobs“)
- Kurzfristig Beschäftigte („Saison-AK“)

Kontrollen durch den Zoll





■ Tariflöhne in Hessen – Landarbeiter*

Lohngruppe	Ab 01.01.2018	Ab 01.01.2019	Ab 01.01.2020
1a	9,10	MiLo	MiLo
1b	9,25	9,48	9,62
2 (Führerschein L)	9,50	9,74	9,89
3 (Führerschein T)	10,01	10,26	10,41
4 (mit Abschluss)	12,85	13,17	13,37
5	13,21	13,54	13,74
6 (Meister)	14,17	14,47	14,69
7	14,80	15,20	15,40
8 (Agrar-Ingenieur)	16,00	16,48	16,73

* Bindung an Tarifverträge, wenn für allgemein verbindlich erklärt oder im Arbeitsvertrag Anwendbarkeit vereinbart oder beide Vertragsparteien tarifgebunden sind



■ Geringfügige Beschäftigung: § 8 SGB IV

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt

Wird die Beschäftigung an mind. 5 Tagen pro Woche ausgeübt?



Müssen mehrere Beschäftigungszeiträume
zusammengerechnet werden?



Zeitraum von
90 Kalendertagen



Zeitraum von
3 Monaten

Gilt über den 31.12.2018 hinaus

↓ Nein

Zeitraum von
70 Arbeitstagen



■ Unvorhergesehenes Überschreiten der Grenze

■ Beispiel:

- Aushilfe A nimmt am 01.04.2019 bis 30.06.2019 eine befristete Beschäftigung auf. Sie ist an 5 Arbeitstagen in der Woche tätig. Wider Erwarten wird die befristete Beschäftigung ab dem 01.07.2019 wegen personeller Engpässe fortgesetzt.
- Lösung: vom Tag des Überschreitens der 3-Monats-Grenze (01.07.2019) besteht Versicherungspflicht in der KV, RV, ALV und PV
- Variante:
 - Bereits am 18.06.2019 ist erkennbar und wird vereinbart, dass die Beschäftigung über den 30.06.2019 andauert
 - Lösung: ab dem 18.06.2019 besteht Versicherungspflicht in der RV, ALV, KV und PV

■ Hinweise zur Sozialversicherung: kurzfristige Beschäftigung

Nicht berufsmäßig (sozialversicherungsfrei)	Berufsmäßig (sozialversicherungspflichtig)
Rentner Hausfrauen Selbständige Schüler Schulabgänger zwischen Abitur und Studium Studenten sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Nebenjob oder während ihres bezahlten Urlaubs Personen im freiwilligen soz./ököl. Jahr	Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur Arbeitssuchende Sozialhilfeempfänger/Hartz IV Personen in Elternzeit Schulabgänger nach der Schulentlassung bis zur ersten Arbeitsaufnahme Studenten nach Abschluss des Studiums Arbeitnehmer während unbezahltem Urlaub

Berufsmäßigkeit der Tätigkeit schädlich für SV-Freiheit

➔ Personalfragebogen (Status-Fragebogen)



■ Ausländische Saisonarbeitskräfte: Sozialversicherung

Personengruppe	Ausländisches SV-Recht	Deutsches SV-Recht	Anwendung dt. Recht	
			SV-frei	SV-pflichtig
AN während bez. Urlaub ¹	X			
AN während unbez. Urlaub ¹		X		X
Bulg. AN während unbez. Urlaub	X			
Arbeitslose	X ²	X ²		X
Selbst. Tätigkeit im Heimatland bei ähnl. Tätigkeit	X	X ⁴		X ⁴
Selbst. Tätige im Heimatland bei nicht ähnl. Tätigkeit		X	X ³	X ³
Hausfrauen, Rentner, Studenten, Schüler		X	X ³	X ³



■ Erläuterungen

¹bei Kombination von bezahlten zu unbezahltem Urlaub erfolgt ein Wechsel des anzuwendenden SV-Rechtes mit Beginn des unbezahlten Urlaubs

²Erhält der Arbeitslose trotz der deutschen Beschäftigung weiterhin Arbeitslosengeld im Wohnsitzstaat (z.B. Polen), unterliegt die deutsche Beschäftigung dem polnischen SV-Recht

³nur sofern die Beschäftigungsdauer die Grenzen der Kurzfristigkeit einhält, ist eine nach deutschem Recht SV-freie Beschäftigung möglich, bei Überschreitung **(70Tage bzw. 3 Monate)** ist die Beschäftigung SV-pflichtig

⁴wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist oder voraussichtlich länger als 24 Monate dauert




■ Vergleich Sozialversicherungsbeiträge

Polen	Beitragssatz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Altersrentenversicherung	19,52	9,76	9,76
Erwerbsunfähigkeitsversicherung	8,00	6,50	1,50
Krankenversicherung (Geldleistungen)	2,45	--	2,45
Unfallversicherung	1,93	1,93	--
Krankenversicherung (Sachleistungen)	9,00	--	9,00
Arbeitsfond	2,45	2,45	--
Summe	43,35	20,64	22,71

Deutschland	Beitragssatz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	18,60	9,30	9,30
Krankenversicherung (durchschnittl. Beitragssatz + evtl. Zusatz)	14,60	7,30	7,30
Pflegeversicherung (Kinderlose zusätzlich 0,25 %)	2,55	1,275	1,275
Arbeitslosenversicherung	3,00	1,50	1,50
Summe	39,85	19,375	19,375

- **Nachweis über Zugehörigkeit zur ausländischen SV**
- Vorlage Bescheinigung A 1 bedeutet Zugehörigkeit zur ausländischen SV
- Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/-freiheit („Status“)
 - Auffälligkeiten und Sensibilisierung auf Prüfungsschwerpunkte
 - Fragebogen vollständig?
 - Fragebogen zeitnah (z.B. Vorbeschäftigung)
 - Weiterbeschäftigung (nach 3 Monaten)
 - Begründung
 - Dokumentation
 - Ausfall und Ersatzbeschaffung

Koordination der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1  **Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**
Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versicherungsnummer	<input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname	
1.3 Vorname(n)	
1.4 Geburtsname (**)	
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 Geburtsort	
1.8 Anschrift im Wohnstaat	
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat	
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	AT	2.3 Enddatum	
2.2 Anfangsdatum			
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig			
<input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung			

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
 (**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (NSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
 (***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

1/3

©Europäische Kommission



■ Exkurs: Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften

- **Personen aus der EU = Freizügigkeit**
- **Personen aus EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) und Schweiz = wie deutsche Staatsangehörige**
- **Personen aus Kroatien: Sonderregelung bis incl. 2019**
 - Keine Arbeitserlaubnis, da grds. nunmehr auch Freizügigkeit, aber Beschäftigungsverordnung gilt
- **Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bis 2020 (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Montenegro)**
 - Sonderregelung: Aufenthaltserlaubnis und verbindliches Arbeitsangebot, Vorrangprüfung, Gehalt
- **Personen aus Drittstaaten (Ukraine, Weißrussland, Russland):**
 - Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis erforderlich
 - Sonderregelungen für: Ferienbeschäftigung, Studentenbeschäftigung, „Karta Polska“
- **Beschäftigung von Flüchtlingen**
 - Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende mit Aufenthaltserlaubnis und Personen mit Duldung

Im Zweifel Rückfragen bei der Arbeitsagentur



■ Lohnversteuerung

- Individuell: ELStAM/ LSt-Bescheinigung
- Pauschale Lohnsteuer



■ Individuelle Lohnversteuerung: ELStAM/ LSt-Bescheinigung („Lohnsteuerkarte“)

- ELStAM = elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- LSt-Bescheinigung nach § 39 EStG für beschränkt Stpfl. (ausländische Saison-AK)
- Folge: Besteuerung nach den individuellen LSt-Abzugsmerkmalen („LSt-Karte“)

• Vorteilhaft insbesondere für

- Schüler/Studenten
- Rentner
- Ausländische Saison-AK

u.U. komplett LSt-frei

Individuelle Prüfung sinnvoll!



■ Individuelle Lohnversteuerung

- Fahrkosten: Bus (Fahrkarte)/ PKW (0,30 ct/km)
- Unterbringung: Kosten der Unterkunft
- Verpflegung: Kürzung der Verpflegungspauschalen, wenn dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden
 - Pauschaler Betrag ist zu kürzen für Frühstück/Mittag/Abendessen (20%/40%/40%)
 - Berücksichtigung ggf. der in Rechnung gestellten Kosten des Bewirtungsvertrages
 - z.B. 15 €/Tag
- Vermerk im Lohnkonto (Großbuchstabe „M“)
 - Wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird



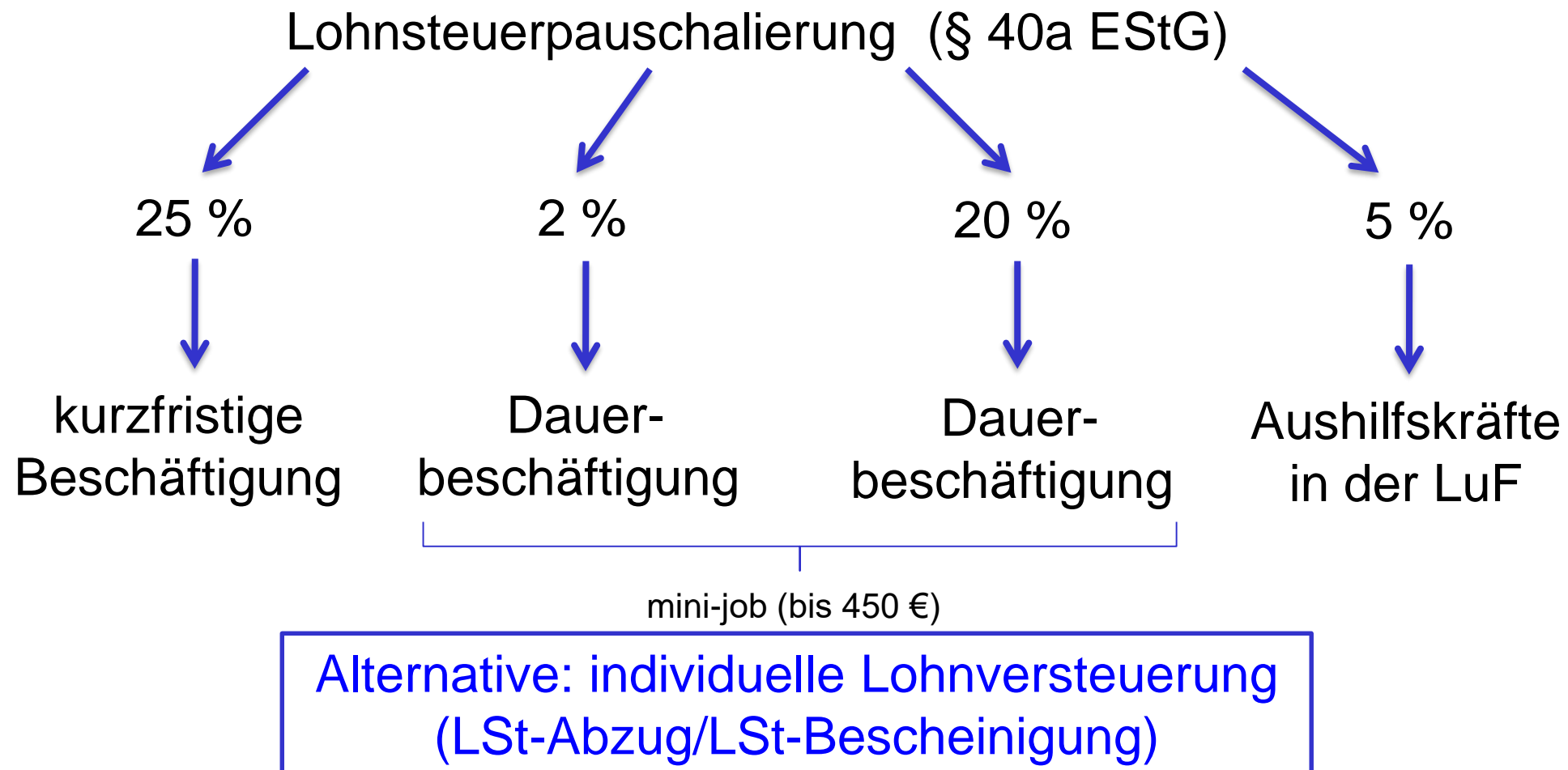
■ Individuelle Lohnversteuerung?

Grundfreibetrag (2018)	9.000 €
zzgl. Arbeitnehmerpauschbetrag	1.000 €
zzgl. Sonderausgabenpauschbetrag	<u>36 €</u>
	10.036 €



steuerfrei bis Jahresarbeitslohn von 10.036 €
mtl. ergibt sich ein Betrag von 836,33 € (1/12)
(750 € - ohne WK-Pauschbetrag + Freibetrag für WK, z.B. für doppelte HH-Führung)

■ Lohnsteuerpauschalierung





■ Übersicht: Lohnsteuer

Art der Aushilfe	Kurzfristige Beschäftigung	Ständige Beschäftigung	Aushilfskräfte in der LuF
Art der Tätigkeit	Nur gelegentlich. nicht regelmäßig wiederkehrend	Gegen geringen Arbeitslohn	Typ. luf Tätigkeiten, mind. 75 % saisonal, keine Fachkraft
Max. Beschäftigungsdauer	max. 18 zus.hängende Arbeitstage		nicht mehr als 180 Arbeitstage im Kalenderjahr
max. Arbeitslohn	12 €/Stunde 72 €/Tag	Max. 450 €/Monat	12 €/Stunde
Pauschalsteuersatz	25 % + Soli, KiSt	A: 2 % incl. Soli, KiSt B: 20 % + Soli, KiSt	5 % + Soli, KiSt
an wen abführen?	an zuständiges FA	A: an Knappschaft B: an FA	an zuständiges FA



■ Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte in der LuF mit 5 %

- **Ausschließlich typisch luf Arbeiten**
 - Nicht begünstigt: Spargelschälen, Koch
- **Arbeiten fallen nicht ganzjährig an**
 - Eine Beschäftigung mit anderen luf Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 v.H. der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet (Stall misten, melken, Füttern...)
- **Keine luf Fachkraft**
 - Berufsausbildung
 - Traktorfahrer für ldw. Zugmaschinen gilt als Fachkraft
 - Durch Anlernen Ersatz einer Fachkraft (nicht bei einfachen Tätigkeiten)
- **Nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr**
 - Bei nur tageweiser Ausbildung zählen die einzelnen Tage
- **Der Arbeitslohn nicht mehr als 12 € übersteigt**



■ LSt- Nachschau

- **Eingeführt bereits seit 2013 (§ 42g EStG)**
 - Ohne Vorankündigung dürfen Amtsträger Räume und Grundstücke von Unternehmern betreten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einbehaltung/Abführung der LSt
 - Vorlage von Lohn- und Gehaltsunterlagen etc.
 - Auswertung für Sachverhalte für andere Steuern mögl.
 - Zusammen mit dem Zoll möglich

- Ggf. zusammen mit Kassennachschau



■ Besonderheiten

■ Zusatzversorgung in der LuF

- Verpflichtung zur Zahlung von monatlich 5,20 € in das Zusatzversorgungswerk der AN in der LuF für alle rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer
 - Ausnahme: auf 6 Monate befristete Beschäftigung

■ Qualifizierungsfonds (seit 1995)

- Pflicht zur Zahlung in Qualifizierungsfonds zu 7/10 Arbeitgeber (3,50 €) und zu 3/10 Arbeitnehmer (1,50 €)
- Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer
 - Ausnahme: auf 6 Monate befristete Beschäftigung
- Beiträge werden insgesamt vom AG einmal im Jahr angefordert



■ Freie Mitarbeit einfacher?

▪ Merkmale der DRV für „Scheinselbstständigkeit“

- uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten
- Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind
- Nur ein Auftraggeber

Empfehlung: Statusfeststellungsverfahren



■ Freie Mitarbeit einfacher?

▪ Mögliche Konsequenzen

- Nachträgliche Entrichtung von SV-Beiträgen (u.U. 30 Jahre)
- Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Haftung für Lohnsteuer
- Bei Nachzahlungen wird Mindestlohn geprüft
- Strafrechtliche Konsequenzen



■ **Hinzuverdienst bei Frührentnern**

■ **Bezieher von vorgezogene Altersrenten**

- z.B. Rente für langjährig Versicherte ab 63 Jahre nach 35 Versicherungsjahren und Erwerbsminderungsrentner

■ **Bisher Hinzuverdienst: höchstens 450 € im Monat hinzuverdienen.**

- Zweimal im Kalenderjahr darf es das Doppelte sein, also 900 € im Monat.

■ **neu: anrechnungsfrei bleibt ein Jahresverdienst bis zu 6.300 € (14 x 450 €)**

- Grenze gilt auch dann, wenn der Verdienst nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt wird

■ **Achtung!!!: diese neue Hinzuverdienstgrenze hat keinen Einfluss auf die Geringfügigkeitsgrenze**

- Rentner als Minijobber dürfen nach wie vor nur 450 € verdienen

- Alternative: evtl. kurzfristige Beschäftigung



Änderungen kurzfristig für die LuF
in Aussicht gestellt

■ Arbeitszeitgesetz

- **Werktägliche Arbeitszeit darf 8 Std. nicht überschreiten**
- **Kann auf bis zu 10 Std. verlängert werden**
 - Wenn innerhalb von 6 Monaten/24 Wochen im Durchschnitt max. 8 Stunden (Ø48 Stunden in der Woche)
- **Mindestdauer zwischen Beendigung der Arbeitszeit und Beginn am nächsten Tag: 11 Stunden**
 - Kann in der Landwirtschaft um bis zu 1 Stunde verkürzt werden und Ausgleich innerhalb eines Kalendermonats
 - Rahmentarifvertrag LuF: mind. 8 Stunden
- **Arbeitszeitnachweise müssen vom Arbeitgeber geführt werden, wenn**
 - Die werktägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt
 - Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen

} Nachweise sind zwei Jahre aufzubewahren



Änderungen kurzfristig für die LuF
in Aussicht gestellt

■ Arbeitszeitgesetz

■ Verlängerung der Arbeitszeit abweichend von § 3 ArbZG

- Tarifvertragliche Regelung (z.B. Erntezeit) oder
- Bewilligung durch Behörde (schriftlicher Antrag beim RP)
 - Saisonbetriebe, wenn entsprechende Verkürzung zu anderen Zeiten und max. 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt innerhalb von 6 Monaten

■ Umlaufbeschluss Arbeits- und Sozialministerkonferenz 16.04.2015

- Max. 12 Std. am Tag
- Darüber hinaus nur in bes. Situationen (z.B. Notfall)
- Bei > 12 Std. Arbeitszeit, muss sich mind. Pause von 11 Stunden anschließen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Steuerberaterin Brigitte Barkhaus
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06172/28720-0
www.lbh.de

